

Hinweisblatt Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Aufbauhilfen RLP 2021 für Private

Auch die Ausführung einer hochwasserangepassten Bauweise wird gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese gutachterlich bestätigt, erforderlich und geeignet sind. Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Starkregen- oder Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. So sollen z.B. technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung an einem hochwassersicheren Standort installiert werden.

Es ist Aufgabe der/des unabhängigen Sachverständigen bzw. einer beauftragten Planerin/eines beauftragten Planers festzustellen, welche bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall erforderlich und geeignet sind. Der Begrenzung auf das erforderliche Mindestmaß kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen des Wiederaufbaus durch die Aufbauhilfe RLP 2021 auch der „Hochwasserpass“ grundsätzlich förderfähig und wird empfohlen. Dabei handelt es sich um eine spezielle fachliche Beratung zu spezifischen Hochwassergefahren und deren baulicher Vermeidung.

Eine Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn die/der unabhängige Sachverständige (Gutachter nach Nr. 4.3.3 der VV) das externe Honorar für einen ausgestellten „Hochwasserpass“ - mangels eigener Expertise für hochwasserspezifische Fragestellungen und mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit - bei der Gutachtererstellung über den Gesamtschaden und mit Dokumentation in der „Zusammenfassung der Schadensbegutachtung“ berücksichtigt.

Sofern mit Maßnahmen bereits begonnen wurde, ist auch eine mögliche Anpassung noch förderfähig, soweit damit nicht der Rückbau von bereits wiederhergestellten Bauteilen verbunden ist. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits fertiggestellt ist.

Es gibt keinen gesonderten Antrag für Hochwasserschutzmaßnahmen. Diese werden im Standardantrag der Aufbauhilfe RLP 2021 für Privatpersonen zusätzlich berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme in das von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellende und für den Antrag benötigte Gutachten über den Gesamtschaden am Gebäude.

a) Regelung zur Förderung von Nicht-Versicherten

Die Bewertung, ob es sich im Sinne der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021 um erforderliche und geeignete Maßnahmen zum Starkregen- bzw. Hochwasserschutz handelt, legt die ISB in die Hände des Gutachters/der Gutachterin der Antragstellenden. Die Maßnahmen müssen in deren Gutachten und im ISB-Vordruck „Vereinheitlichte Zusammenfassung der Schadensbegutachtung“ erläutert und aufgeführt werden. Der Grundsatz der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit bezieht sich dabei nur auf das Objekt in seinem Zustand zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Flut. Vom Gutachter bestätigte notwendige zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden, sind on top förderfähig, soweit sie vom Gutachter begründet und von der antragsbearbeitenden Stelle befürwortet sind.

Die Grenze der Förderfähigkeit liegt dort, wo der Antragstellende gegenüber dem Zustand vor der Flut einen über den reinen Hochwasser-/Starkregenschutz hinausgehenden Vorteil/Mehrwert erzielen würde. Bei der Wahl der Hochwasser-/Starkregenschutzmaßnahmen soll hierbei bei möglichen gleichwertigen Alternativen in Bezug auf den Schutz, die wirtschaftlichste gewählt werden.

b) Regelung zur Förderung bei teilweise von der Versicherung erstattetem Gebäudeschaden

Bitte beachten Sie: Wenn Ihr Gebäudeschaden nur teilweise von der Versicherung abgedeckt ist und zusätzlich die Förderung von Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen, die von der Versicherung nicht abgedeckt werden, beantragt werden soll, ist das Einreichen einer gutachterlichen „Zusammenfassung der Schadensbegutachtung“ über den Gesamtschaden, inklusive der durch die Versicherung abgedeckten Kostenbestandteile, erforderlich. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie bei Nicht-Versicherten (s.o.).

c) Regelung zur Förderung von vollständig von der Versicherung erstattetem Gebäudeschaden

In dem Fall, dass Ihre Versicherung den Schaden am Gebäude vollständig (vorbehaltlich eines etwaigen vereinbarten Selbstbehaltes) reguliert hat und somit nur Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert werden sollen, kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall frühzeitig an das Team der Kundenbetreuung Sonderprogramme (aufbauhilfe@isb.rlp.de; 06131 6172-1444), das Ihnen das weitere Verfahren erläutern wird.